

Datenschutz-Ziele

Die im Folgenden aufgeführten Grundsätze bringen zum Ausdruck, dass ein reibungslos funktionierender Datenschutz notwendig ist, um die gesetzlichen Regelungen, allgemein anerkannte Standards und interne Vorgaben einzuhalten, die rechtskonforme Abwicklung aller Geschäfte sicherzustellen und dem Vertrauen des Kunden gerecht zu werden. Die Grundsätze verankern den Datenschutz in den Prozessen des Unternehmens.

Persönlichkeitsrechte

Ziel ist es, das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und in welchem Umfang andere von seinen persönlichen Lebenssachverhalten erfahren, zu gewährleisten ("Recht auf informationelle Selbstbestimmung").

Datensparsamkeit und Datenvermeidung

Ziel ist es, die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen so auszurichten, dass so wenig personenbezogene Daten wie möglich erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Insbesondere sollten personenbezogene Daten anonymisiert oder pseudonymisiert werden, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Zweckbindung und Erforderlichkeit

Ziel ist es, personenbezogene Daten grundsätzlich nur für den vorgesehenen Zweck zu erheben, verarbeiten oder zu nutzen. Für einen anderen Zweck sollten die Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Zweckänderung durch Gesetz oder Einwilligung des Betroffenen zugelassen ist. Insbesondere sollen personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, nur für diese Zwecke verwendet werden (besondere Zweckbindung).

Zulässigkeit der Datenerhebung

Ziel ist es, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zuzulassen, soweit die gültigen Datenschutzgesetze, andere Rechtsvorschriften oder der Code of Conduct dies erlauben oder anordnen oder der Betroffene eingewilligt hat.

Datengeheimnis

Ziel ist es, den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen zu untersagen, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Hierzu werden die Mitarbeiter bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet und darauf hingewiesen, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbesteht.

Transparenz

Ziel ist es, den Umgang mit personenbezogenen Daten transparent zu machen, d. h. Art und Umfang der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nachvollziehbar zu gestalten und bei Bedarf offenzulegen. Betroffene können sich mit Fragen und Beschwerden an das Unternehmen wenden, insbesondere an den Datenschutzbeauftragten (DSB) des Unternehmens oder an ihren Ansprechpartner im Unternehmen.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Ziel ist es, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausführung der Vorschriften der gültigen Datenschutzgesetze oder anderer einschlägiger Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Dabei werden insbesondere die Grundwerte der Vertraulichkeit, Integrität (inkl. Verbindlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Authentizität) und Verfügbarkeit gewährleistet.

Verhältnismäßigkeit

Ziel ist es, im Sinne einer Interessenabwägung stets zu prüfen, ob die Verwendung der personenbezogenen Daten durch die verantwortliche Stelle für den konkreten Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist und nicht zu stark in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreift.